

Ehrenordnung des Handballkreises Aachen-Düren

Präambel:

Langjährige und erfolgreiche Tätigkeiten in der Verbands- und Vereinstätigkeit im Handballkreis Aachen-Düren sowie besondere sportliche Leistungen verdienen eine Ehrung. Deshalb hat der Handballkreis Aachen-Düren nachfolgende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Ehrungen

1. Ehrennadel in Bronze
2. Ehrennadel in Silber
3. Ehrennadel in Gold
4. Ehrennadel in Gold mit Brillanten
5. Ehrenplakette
6. Ehrenmitgliedschaft
7. Ehrevorsitz

Alle Auszeichnungen werden mit einer Urkunde verliehen.

§ 2 Ehrungsregularien

1. Ein automatischer Anspruch auf Verleihung der Ehrungen unter § 1 besteht nicht. Ehrungen werden auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind die Vereinsvorstände und der Kreisvorstand.
2. Über den Ehrungsantrag entscheidet der Kreisvorstand mit Stimmenmehrheit. Wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes geheime Abstimmung gewünscht, so ist diesem Wunsch nachzukommen.
3. Anträge auf Verleihung von Ehrungen sind mindestens einen Monat vor dem Verleihungstermin schriftlich an den Kreisvorsitzenden einzureichen. Bei der Antragstellung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, sportlicher Werdegang, Funktionen und die bisher verliehenen Auszeichnungen mit Jahreszahl sowie eine Begründung des Antragstellers anzugeben. Das entsprechende Antragsformular ist zu verwenden.

§ 3 Bronzene Ehrennadel

1. Wer mindestens eine fünfjährige Tätigkeit als Schiedsrichter/in oder Vereinstätigkeit in wählbaren Ämtern in Sachen Handballsport nachweisen kann.

§ 4 Silberne Ehrennadel

1. Wer mindestens eine sechsjährige Instanzen­tätigkeit nachweisen kann.
2. Wer mindestens eine zehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichter/in oder Vereinstätigkeit in wählbaren Ämtern in Sachen Handballsport nachweisen kann.
3. Wer sich besondere Verdienste um den Handballsport im Handballkreis Aachen-Düren erworben hat.

§ 5 Goldene Ehrennadel

1. Wer mindestens eine zwölfjährige Instanzen­tätigkeit nachweisen kann.
2. Wer mindestens eine zwanzigjährige Tätigkeit als Schiedsrichter/in oder Vereinstätigkeit in wählbaren Ämtern in Sachen Handballsport nachweisen kann.
3. Wer sich besondere Verdienste um den Handballsport im Handballkreis Aachen-Düren erworben hat.
4. Werden mehrere Tätigkeiten nebeneinander oder hintereinander ausgeübt, so ist eine Kombination möglich.
5. Das Mindestalter des/der zu Ehrenden sollte 40 Jahre sein.

§ 6 Goldene Ehrennadel mit Brillant

1. Dies ist die höchste Auszeichnung des Handballkreises Aachen-Düren. Sie wird an Sportfreundinnen und Sportfreunde verliehen, die bereits im Besitz aller Ehrennadeln des Handballkreises Aachen-Düren sind und sich im Handballkreis Aachen-Düren und um den Handballsport besondere Verdienste erworben haben.
2. Bei der Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Das Mindestalter des/der zu Ehrenden sollte 60 Jahre sein.
4. Die Verleihung sollte nach Möglichkeit beim ordentlichen Kreistag erfolgen.

§ 7 Ehrenplakette

1. Die Ehrenplakette des Handballkreises Aachen-Düren wird bei besonderen Anlässen (z.B. Geburtstage, Jubiläen) an verdiente Sportfreundinnen und Sportfreunde verliehen.
2. Darüber hinaus kann mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden, wer sich mindestens fünf Jahre um den Aufbau und die Betreuung der Jugend des Handballkreises Aachen-Düren verdient gemacht hat.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Instanzenmitglieder des Handballkreises Aachen-Düren können aufgrund besonderer Verdienste durch die Delegierten des Kreistages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Voraussetzung ist eine mindestens zwanzigjährige Instanzen­tätigkeit.
3. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht beim Kreistag.

§ 9 Ehrenvorsitz

1. Scheidet ein Kreisvorsitzender aus dem Amt, so kann er wegen besonderer Verdienste zum Kreisehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme des Handballkreises Aachen-Düren ernannt werden. Dieses Amt kann nur einmal besetzt werden. Lebt also noch ein Ehrenvorsitzender, kann kein weiterer Ehrenvorsitzender ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Kreisehrenvorsitzenden kann nur auf Antrag auf einem ordentlichen Kreistag erfolgen.
3. Voraussetzung ist eine mindestens zwanzigjährige Instanzenztätigkeit.
4. Das Mindestalter des Ehrenvorsitzenden sollte 60 Jahre sein.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

1. Verstößt ein(e) Ausgezeichnete(r) erheblich gegen die sportlichen Gesetze oder Belange des Handballsports oder gefährdet er/sie durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Sports, so kann ihm/ihr das Recht zum Tragen der Auszeichnung untersagt werden. Der/die Betroffene ist schriftlich mit Begründung zu informieren.
2. Über den Tatbestand nach Abs. 1 entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung.
3. Gegen den Beschluss, den der Kreisvorsitzende dem/der Betroffenen zustellt, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisspruchausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet dann kosten- und gebührenfrei endgültig. Wegen des eventuell später fällig werdenden Rechtsverfahrens darf der Kreisrechtswart an der geheimen Abstimmung nicht teilnehmen (s. Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Ehrenordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung vom 19.03.2010 in Kraft.
2. Die Ehrenordnung vom 01.03.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
3. Mit der Annahme der Auszeichnung erkennt der/die Ausgezeichnete diese Ordnung in allen Punkten an.

Beschlossen in dieser Form beim ordentlichen Kreistag am 19.03.2010 in Inden-Altendorf.

Thomas Havers
Kreisvorsitzender

Heinz Bogatzki
Spielwart Herren/stv. Vors.

Richard Heyendael
Schatzmeister